

AZ: 3818/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Rückerstattung eines Messentgelts in Höhe von 4,22 EUR.

Der Beschwerdeführer wird von der Beschwerdegegnerin mit Gas beliefert. Mit Jahresabrechnung vom 07.04.2021 wies die Beschwerdegegnerin ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Höhe von 14,11 EUR sowie ein Entgelt für die Messung in Höhe von 4,22 EUR aus. Der Beschwerdeführer las seine Zählerstände im Jahr 2021 selbst ab.

In die AGB des Gaslieferungsvertrages wurden auch die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) einbezogen. Bei dem Gaslieferungsvertrag handelt es sich um einen sogenannten „All-Inclusive-Vertrag“, der in der Preiszusammensetzung neben den Beschaffungs- und Vertriebskosten auch die Kosten sämtlicher Abgaben und Umlagen beinhaltet. Darüber hinaus sind auch die Netznutzungsentgelte, inklusive der Kosten für den Messstellenbetrieb enthalten. Diese Kosten werden in Form des Arbeits- und Grundpreises in Rechnung gestellt. Die Beschwerdegegnerin als Lieferantin zahlt an den Netzbetreiber als Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb in Vorleistung für den Beschwerdeführer.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin sei zur Erhebung des Entgelts nicht berechtigt gewesen, da die Ablesung der Zählerstände von ihm durchgeführt wurde. Die Berechnung eines Entgelts für nicht erbrachte Messdienstleistungen sei nicht gerechtfertigt. Unter Messdienstleistung sei die Ablesung einer Verbrauchsstelle (des Zählers) zu verstehen. Selbst bei einem „All-Inclusive-Vertrag“ seien alle Teilleistungen (hier die Messdienstleistung) von der Beschwerdegegnerin zu erbringen. Soweit dies unterbleibe, könne die Beschwerdegegnerin dafür kein Entgelt verlangen. Die Beschwerdegegnerin habe nachzuweisen, dass ihr die Kosten der Messung auch tatsächlich in Rechnung gestellt wurden. Diesen Nachweis habe sie nicht erbracht.

Der Beschwerdeführer beantragt die Rückzahlung des berechneten Messentgelts in Höhe von 4,22 EUR von der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin weist diese Forderung zurück.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, der Messstellenbetrieb umfasse nicht nur die Ablesung, sondern auch die Kosten für den Einbau sowie die Bereitstellung und Wartung von Messeinrichtungen. Im Rahmen der Jahresrechnung seien lediglich die vereinbarten Arbeits- und Grundpreise abgerechnet worden. Das Entgelt für die Messung sei im Grundpreis enthalten. Aus diesem Grund sei die Jahresrechnung korrekt erstellt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bestehe folglich nicht.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der 4,22 EUR für das erhobene Messentgelt.

Die Beschwerdegegnerin konnte eine Selbstablesung der Zählerstände von dem Beschwerdeführer fordern. Dies ergibt sich aus § 11 StromGVV, der wirksam in die AGB des Gaslieferungsvertrages einbezogen worden ist. Gemäß § 11 StromGVV kann der Grundversorger zum Zwecke der Erstellung einer Abrechnung verlangen, dass die Messeinrichtung von dem Kunden abgelesen wird. Dies war hier der Fall.

Allein aus dem Umstand, dass eine Selbstablesung der Zählerstände erfolgte, kann nicht gefolgert werden, dass Entgelte für den Messstellenbetrieb nicht angefallen sind.

Der Messstellenbetrieb umfasst mehr als nur die Ablesung der Zähler. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Danach umfasst der Messstellenbetrieb den Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes, den technischen Betrieb der Messstelle nach Maßgabe dieses Gesetzes einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen nach den §§ 46 und 74 ergeben. Mithin ist auch die Verwaltung der Daten in ihrer Gesamtheit erfasst.

§ 9 MsbG regelt, welcher Verträge es für die Durchführung des Messstellenbetriebs bedarf. Vorliegend handelt es sich um einen Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 bedarf die Durchführung des Messstellenbetriebs eines Vertrages mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer. Nach Abs. 2 entfällt das Erfordernis eines separaten Vertrages nach Abs. 1 Nr. 1, wenn die Regelungen des Abs. 1 Nr. 1 Bestandteil eines Vertrages des Energielieferanten mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer zumindest über die Energielieferung sind. Dabei handelt es sich um einen sogenannten kombinierten Vertrag. Der Vertrag umfasst also die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Der Energielieferant entrichtet seinerseits die Entgelte für die Netznutzung an den jeweiligen Netz- bzw. Messstellenbetreiber.

Diese Entgelte fallen unabhängig davon an, ob eine Selbst- oder Fremdablesung erfolgt. Hätte der Beschwerdeführer keinen kombinierten Energielieferungsvertrag mit der Beschwerdegegnerin abgeschlossen, so wäre höchstwahrscheinlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG ein Vertrag mit dem Messstellenbetreiber durch die Entnahme von Strom aus dem Netz zustande gekommen (§ 9 Abs. 3 MsbG). Auch dem Messstellenbetreiber gegenüber hätte er keine Rückerstattungsforderung wegen Selbstablesung geltend machen können, da der Messstellenbetrieb ein umfassendes Aufgabenportfolio beinhaltet. Auch wenn eine Ablesung nicht durch den Messstellenbetreiber selbst durchgeführt wird, so obliegt ihm dennoch die nachfolgende Verarbeitung der Daten, welche den wesentlichen Kostenfaktor der Messung ausmacht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Jahresrechnung vom 07.04.2021 an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29. Oktober 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann